



Amt für Wald und Naturgefahren
Uffizi da guaud e privels da la natira
Ufficio foreste e pericoli naturali

VERTRAG

betreffend den Erhalt der nachstehenden **ALTHOLZINSELN** in der

Gemeinde Zizers, Obere Au

Name	Zentrums-Koordinaten	Parzellen-Nr.	Fläche (ha)
Nord	761'495 / 199'645	62	0.56
Ost	761'517 / 199'379	62	0.47
West	761'607 / 199'245	62, 67	1.22
Süd	761'451 / 198'874	67	0.43

zwischen

der **Gemeinde Zizers**, als Eigentümerin des Waldes

und

der **Bürgergemeinde Zizers**

als im Nutzungsvermögen des Waldes Berechtigte

und

dem Kanton Graubünden, vertreten durch die zuständige Regionalforstingenieurin

des Amtes für Wald und Naturgefahren, Region Rheintal / Schanfigg

Bestimmungen:

In Altholzinseln soll sich der Wald ohne Zutun des Menschen dynamisch entwickeln. Altholzinseln beherbergen Totholz sowie Altbäume, die wegen ihres Reichtums an Höhlen, Rissen, Faulstellen und toten Holzteilen besondere ökologische Nischen anbieten. Wichtig ist eine gute Vernetzung zu anderen Altholzinseln, Naturwaldreservaten und Beständen mit geringer Bewirtschaftungsintensität.

Die vier Altholzinseln umfassen insgesamt **2.68 ha Wald**. Sie werden bei Bedarf im Gelände markiert. Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf jegliche Holznutzungen auf den in diesem Vertrag bezeichneten Flächen zu verzichten (Nutz- und Brennholz, Äste, Rinde).

Der Vertrag tritt rückwirkend auf den **1. Januar 2018** in Kraft und seine Laufzeit beträgt 50 Jahre (bis **31. Dezember 2067**). Eine nachfolgende Verlängerung wird 2 Jahre vor Vertragsende geprüft (anno 2065). Die Waldeigentümerin erhält einmalig eine Entschädigung bei Vertragsbeginn von gesamthaft **Fr. 2'680.-** über die Vertragsdauer von 50 Jahren (Fr. 20.- pro ha und Jahr). Das Material für eine mögliche Markierung der Altholzinseln wird zur Verfügung gestellt und entschädigt.

Forstliche Eingriffe in den Altholzinseln, die aufgrund einer phytosanitären Extremsituation notwendig sind, werden gemeinsam zwischen der Waldeigentümerin, dem Revierforstamt und dem Amt für Wald und Naturgefahren festgelegt. Nach Möglichkeit müssen allfällige Zwangsnutzungen liegengelassen und entrindet werden. Bricht ein Waldbrand aus, so ist dessen Bekämpfung auch in den Altholzinseln gestattet und angezeigt.

Entlang von offiziellen Wegen, von Energieversorgungsinfrastrukturen und im Gefährdungsbereich der Eisenbahnlinie können zwecks Gewährleistung der Werksicherheit die dazu notwendigen Eingriffe durchgeführt werden (wie z.B. Fällen von gefährlichen Bäumen). Ein solcher Eingriff erfolgt durch das zuständige Revierforstamt mit dem Einverständnis vom Amt für Wald und Naturgefahren. Das Holz muss vor Ort liegengelassen werden. Die Stöcke sollen nach Möglichkeit hoch abgestockt werden.

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der schriftlichen Form und der Unterschriften aller Parteien. Wird der Vertrag auf Wunsch der Waldeigentümerin vorzeitig aufgehoben, hat diese die Entschädigung pro rata temporis zurück zu erstatten. Erreicht die Altholzinsel eine Entwicklungsphase, die nicht mehr ihrer Zielsetzung entspricht (z.B. Jungwald ohne Totholz nach besonderen Ereignissen), so kann der Vertrag seitens des Amtes für Wald und Naturgefahren ohne Recht auf Rückerstattungen gekündigt werden.

Für die **Politische Gemeinde Zizers:**

Ort, Datum:

Der Präsident:
Peter Lang

Der Gemeindeschreiber:
Johann Peng

Für die **Bürgergemeinde Zizers:**

Ort, Datum:

Der Präsident:
Leo Jeker

Der Aktuar:
Theo Müller

Für den **Kanton Graubünden:**

Amt für Wald und Naturgefahren

Ort, Datum:

Die Regionalforstingenieurin:
Miriam Arpagaus

Verteiler:

- Politische Gemeinde Zizers
- Bürgergemeinde Zizers
- Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden, Chur
- Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden, Region 2, Rheintal/Schanfigg



Amt für Wald und Naturgefahren

Oberaue Zizers

Massstab 1:5 000

Plan Vertrag SWR/AHI

